

sche Zustand der Seilbahn auch für den Verlängerungszeitraum einen sicheren und ordnungsgemäßen Betrieb erwarten lässt. Dabei können gemäß § 28 Abs. 2 Seilbahngesetz 2003 bei jenen öffentlichen Seilbahnen, welche vor dem 3.5.2004 genehmigt bzw. errichtet wurden, als Grundlage jene Regelwerke und Nachweisverfahren herangezogen werden, welche unmittelbar vor dem In-Kraft-Treten des Seilbahngesetzes für die betreffende Seilbahn angewendet worden sind.

Für Schleplifte wurde auf Grund der Verordnungsermächtigung in § 111 Abs. 1 Seilbahngesetz 2003 die Schlepliftverordnung 2004 erlassen, die erleichternde Bestimmungen hinsichtlich taxativ aufgezählter Verpflichtungen des Betreibers enthält, so ferne die grundlegenden Anforderungen der Richtlinie 2000/9 EG nicht entgegenstehen. Derzeit befindet sich ein Entwurf einer neuen Schlepliftverordnung in Bearbeitung, wobei weiteren Wünschen der Betreiber und der zuständigen Landesbehörden Rechnungen getragen werden würde.

Ähnliches gilt für eine neue Seilbahnüberprüfungsverordnung durch Einbeziehung der Schleplifte und der Materialseilbahnen mit beschränkt öffentlichem Verkehr oder mit Werksverkehr in der Form, dass diese Anlagen in einem genau definierten Umfang durch eine akkreditierte Stelle zumindest in einem Intervall von 10 Jahren und dazwischen von auch von einer dazu geeigneten fachkundigen Person zu überprüfen sind.

Ein von Ihnen angesprochenes derzeit in Österreich nie gekanntes Sterben an Altanlagen kann, da es auch der Seilbahnbehörde des bmvt in dieser Form nicht bekannt ist, nicht nachvollzogen werden.

Es würde allerdings jedem Sicherheitsdenken zuwider laufen, würde ein Altanlage, bei der die Konzessionsdauer abgelaufen ist, eine Konzessionsverlängerung für die gleiche Dauer wie die ursprüngliche erhalten, ohne dass im Beurteilungsverfahren auch der technische Zustand der Anlage in irgend einer Form berücksichtigt worden war.

Durch § 28 Abs. 2 Seilbahngesetz ist jedenfalls klargestellt, dass bei Konzessionsverlängerungen nicht die für neue Anlagen geltenden Bestimmungen des die genannte EU-Richtlinie umsetzenden Seilbahngesetzes 2003 als Beurteilungskriterium heranzuziehen sind. Diese Regelung wurde übrigens auch im vollsten Einvernehmen mit der Österreichischen Wirtschaftskammer, Fachverband der Seilbahnen, getroffen, die, wie die Seilbahnbehörde meines Ressort, dem Sicherheitsgedanken am Seilbahnsektor seit jeher oberste Priorität einräumt.

Was den Landschaftsschutz am Seilbahnsektor betrifft, können wir Ihnen versichern, dass jedes neue Seilbahnprojekt vor Konzessions- bzw. Genehmigungserteilung einer Beurteilung durch die jeweilige Naturschutzbehörde des Landes nach dem jeweiligen Naturschutzgesetz unterzogen wird, und eine meistens durch Bescheid erfolgende Zustimmung dieser Behörde, mit oder ohne Nebenbestimmungen, Voraussetzung für die die beantragte Konzession bzw. Genehmigung ist, da Naturschutzinteressen einen wesentlichen Teil des im Gesetz geforderten öffentlichen Interesses bilden.